nung ber beschwerenden Berfügungen bei der Ablöfunge-Rommiffion anzubringen, worauf biefe die Alten mittelit Berichts aur Laubebreatenna einfendet.

8, 165.

Diefe prüfet die Befcorerbe und tann nach Befinden gur nochmaligen Bernehmung ber Barteien eine Kommiffion aus ihrer Mitte anordnen.

Ihre Entideibung erfolget burch Restript an bie Ablofungetommiffion und es finbet gegen biefen Ausspruch ein weiterer Reture nicht ftalt.

Tit. XI.

Bon ben Roften ber Ablofung.

§. 166.

Die Arften, welche burch die Albiquagen und Audeinanderschungen entstehen, find zur einen Stifte von dem Berechigten, zur antern von dem Berpflichteten zu tragen. Die auf die lepteren sallende Stifte wird nach Berhältnig ihrer, zur Abstnabung des Berechitaten festarfeilten Beitrade vertheilte.

Die Roften einer Gemeinheireshellung und ber bei Triffablöfungen worfemmenben Bermeffungen und Benititungen werden von ben Jutereffenten nach bem Berhaltniß ibter Zheiluchmungerechte und Rupungeantfeile aufgebracht.

6, 167,

Unter biefen Melfigungsfohen find mur die Zülten, mie baeren Mustdagen der Rommiliation einer Zuleiren an Miestfohen, Geöderen für gliegtieften, Deutschlu mit dergleichen, dieselsche die Geschleichen der Gederschäufsen, die nie der Miestfohe für die festigten für Meinerkungen der Schweisenbungsfreien begriffen. Der Landenis alle für helfen liche Musarteinungen, Miestfohungen, Berfadungen, Zeitete, Lecisfie und andere Werfikangen Gescher micht im Wissis au beitwaren.

Har Benätigung bes Accesses bei der Landes-Negierung, sowie für die noch § 160 bes gegenwähigen Gespes nach Bestiden auzurdneute eisentliche Aussichen entlernere Anterspräten werden nur die Berläge an Ropialien, Insertionsgebühren, Wotnlohn, Bestworte und dergleichen Landbert. Gebühren aber nicht anariehet.

Die durch bie Andeinanderfepungen herbeigeführten neinen Eintrogungen in Die Behnsatten und Dppetiffenbider geschehen bei allen Der- und Unterkehoben foftenfrei. Bur die in Bolge ber Ablosungen wertommenben Depositionen find teine Depositiongehibern zu forbern.